

Mag es dem Gefühle des Vaters widersprechen, es widerspricht dem Rechte nicht, und meine Herren! wer will über die Gefühle des Vaters zum Sohne urtheilen, wer darüber, ob er es aus moralischen Gründen thut oder nicht, ob aus dem Grunde für sein Wohl, oder bloß, um das ihm zustehende Recht zu üben. Der Moral widerspricht es an sich nicht. Liegt überhaupt darin Nichts, einen Wechselschuldner in Haft zu setzen, um zum Rechte zu gelangen, so finde ich auch darin nichts Anderes, wenn der Vater gegen den Sohn mit Wechselhaft verfährt. Gleich ist der Fall nicht, und soweit er nicht gleich ist, hat das Gesetz darauf Rücksicht nehmen müssen; denn daß Descendenten ihre Ascendenten in Wechselarrest setzen lassen könnten, das streitet wider den Satz, den auch die Gesetzgebung verfolgen muß, daß Kinder ihren Eltern Achtung und Gehorsam schuldig sind; widerstreitet einem Satze, der in mehrfacher Beziehung in dem Rechtssystem Geltung hat. Wollte man etwas darauf setzen, was der Einzelne oder auch das ganze Volk für moralisch hält, so würden wir auf eine Menge Ausnahmen kommen, wir würden auch gestehen müssen, daß der Wechselarrest gegen Wohlthäter, Freunde u. s. w. nicht angewendet werden könne; denn für unmoralisch würde er immer gehalten werden müssen.

Prinz Johann: Ich will nur meine Gründe, warum ich dem Deputationsgutachten beigetreten bin, mit einigen Worten darlegen. Ich verkenne keineswegs, daß das Verhältniß der Kinder zu den Eltern ein anderes ist, als der Eltern zu den Kindern. Ich kann auch dem Herrn Referenten darin nicht beistimmen, daß der Fall denkbar sei, wo die Schuldhaft gegen Eltern in moralischer Beziehung statthaft erscheinen könnte. Ich hänge in dieser Beziehung zu fest an dem alten vierten Gebote. Aber ein Grund bestimmte mich, für die Ansicht der Deputation mich zu erklären. Ich stimme ganz mit dem Herrn Referenten überein, daß man darauf Rücksicht nehmen muß, was das gemeine Gefühl des Volkes urtheilt. Nun würde das Ausbringen des Schuldarrestes eines Bruders gegen den andern ein Greuel in den Augen aller Menschen sein. Was man aber dem Bruder gegen den Bruder nicht gestatten kann, kann man dem Vater nicht gestatten. Darum glaube ich, läßt sich das Deputationsgutachten mindestens vertheidigen, und dürfte sich auch als annähernder Schritt der zweiten Kammer gegenüber empfehlen.

Fürst v. Schönburg: Bei mir ist es ein practischer Grund, warum ich der geehrten Deputation nicht beistimmen werde. Es kann nämlich nicht fehlen, daß Wechsel der Art in andere Hände kommen, in zweite, dritte, vierte Hand, und es müßte also Jeder erst untersuchen, ob zwischen dem Nehmer und Geber des Wechsels ein verwandtschaftliches Verhältniß stattgefunden habe. Dadurch würde aber der Credit der Wechsel geschwächt werden. Es dürfte eine solche gesetzliche Bestimmung auch wohl überhaupt kaum nöthig sein, weil nach dem Anführen des Referenten schon zeither solche Fälle nicht vorgekommen sind. Um so weniger halte ich eine Ausdehnung der Bestimmungen des Entwurfes für angemessen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn über den Gegenstand nicht weiter gesprochen wird, so kann ich wohl zur Fragstellung über-

gehen. Ich finde hier zu drei Fragen Veranlassung; einmal über die angeregten Worte der Deputation auf S. 404 ihres Berichtes, dann in Bezug auf den ganzen ersten Satz auf S. 405. Ein Antrag ist von dem Herrn Staatsminister nicht gestellt worden, es wurde bloß über das aufzufassende Princip eine Ansicht mitgetheilt.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir doch, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Worte: „oder ab“ einstweilen herauszulassen und darauf eine besondere Frage zu stellen. Mit dem übrigen Satze der geehrten Deputation bin ich vollkommen einverstanden, und weiß ich auch nicht, ob die geehrte Kammer darin, daß die Worte: „oder ab“ ausfallen, dem Ministerio beitreten werde, so wünschte ich doch nicht, daß darüber weggegangen würde.

Prinz Johann: Es könnte die Frage gespalten werden, so daß man die Worte: „oder ab“ sich vorbehielte; man könnte aber auch materiell fragen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde am besten thun, wenn ich auf das, was von dem Herrn Justizminister geäußert wurde, in der Art einging, daß ich auf das ganze Gutachten, nur mit Auslassung der Worte: „oder ab“ eine Frage stellte, und bei der zweiten Frage, wenn der Satz genehmigt worden ist, würde ich fragen: ob die Kammer diese beiden Sylben annehmen wolle? Denn ich muß immer nach dem Deputationsgutachten gehen. Ist man mit dieser Fragstellung einig, so stelle ich zuvörderst die Frage auf Annahme des Satzes: „gegen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert,“ mit Ausnahme der Worte: „oder ab“. Ich bitte die Kammer, darauf zu antworten. — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Und nun stelle ich die Frage: ob die Kammer dem Gutachten der Deputation gemäß die Sylben: „oder ab“ annehmen wolle? — Wird gegen 12 Stimmen angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Sodann schlägt die Deputation vor, Nr. 3 so zu fassen: „gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister“ und ich frage die Kammer: ob sie dem beistimme? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Endlich frage ich die Kammer: ob sie den ganzen Satz in der §. 34 nach der nun abgeänderten Faße annehmen wolle? — Wird gegen 4 Stimmen bejaht.

Referent Domherr D. Günther:

Der zweite Satz von §. 34 lautet im Entwurfe:

Derselbe (der Schuldarrest) kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von den benannten Personen durch Cession oder auf andere Weise der Succession übertragen worden ist.

Die erste Kammer hielt diese Bestimmung für zu ausgedehnt, und faßte daher jenen Satz folgendermaßen:

„Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von den genannten Personen durch Cession oder auf andere Weise durch ein Geschäft unter den Lebenden freiwillig übertragen worden ist.“